

Zur Abzugsfähigkeit von Spenden im Privatbereich

Voraussetzungen für den Abzug - vereinfachter Spendennachweis Spendenvortrag nutzen

Spenden sind private Aufwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, die als Sonderausgaben bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgezogen werden können. Sie stellen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar.

Die wesentliche Voraussetzung für den Spendenabzug bildet die **Spendenbescheinigung** oder **Zuwendungsbestätigung**. Sie wird vom Spendenempfänger oder von sog. Durchlaufstellen (öffentlich-rechtliche Körperschaften und öffentliche Dienststellen, die die Spenden sammeln und an den eigentlichen Spendenempfänger weiterleiten) ausgestellt.

Ohne diesen formellen Nachweis scheidet ein Spendenabzug grundsätzlich aus.

Die Zuwendungsbestätigung muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt werden. Erforderlich sind insbesondere folgende Angaben:

- der Name des Spenders
- die Höhe der Zuwendung
- bei einer Sachzuwendung der Wert und Angaben über die Bewertung der Zuwendung
- die Angabe, dass der Zuwendungsempfänger zum begünstigten Personenkreis gehört
- die Angabe des letzten Freistellungsbescheides

Sofern es sich bei der Zuwendung um einen Verzicht auf einen Aufwendungsersatzanspruch handelt, ist hierauf besonders hinzuweisen.

Im Übrigen muss auf jeder Zuwendungsbestätigung ein Hinweis auf die Haftung bei einer falschen Bestätigung angebracht sein.

In bestimmten Situationen (z. B. Katastrophen) akzeptieren die Finanzämter einen **vereinfachten Spendennachweis**. Eine Spendenbescheinigung oder Zuwendungsbestätigung ist dann nicht erforderlich.

Als Nachweis gilt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung, z. B. der Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg, bei Online-Banking der PC-Ausdruck, wenn:

- die Spende zur **Hilfe in Katastrophenfällen** innerhalb eines von der Finanzverwaltung festgelegten Zeitraums auf ein für den jeweiligen Katastrophenfall eingerichtetes Spendenkonto eingezahlt worden ist

oder

- die Zuwendung den Betrag von **200 EUR** nicht übersteigt und der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist.

Der steuerbegünstigte Zweck der Zuwendung, der Name und die Kontonummer des Auftraggebers und des Spendenempfängers, der Spendenbetrag und der Buchungstag müssen aus der Buchungsbestätigung ersichtlich sein.

Die abgestempelte Durchschrift des Überweisungsbelegs wird von den Finanzämtern grundsätzlich nicht mehr als Spendennachweis anerkannt. Diese verlangen die Vorlage des Kontoauszugs.

Nur wenn der Spender kein Konto bei der betreffenden Bank unterhält, wird weiterhin ein Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck "Zahlung erfolgt" akzeptiert.

Bei der Einkommensteuerveranlagung werden steuerbegünstigte Spenden als Sonderausgaben vom positiven Gesamtbetrag der Einkünfte (= Summe aller Einkünfte, ggf. nach dem Ausgleich von Verlusten und dem Abzug von Altersentlastungsbeträgen) abgezogen.

Bei einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte hat ein Spendenabzug im Veranlagungsjahr keine steuerliche Auswirkung. Steuerbegünstigte Spenden können im Bereich der Einkommensteuer den abzugsfähigen Verlust nicht erhöhen.

Sie sind deswegen jedoch steuerlich nicht verloren. Für Zuwendungen, die sich im Veranlagungsjahr nicht auswirken, wird vom Finanzamt eine gesonderte Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags auf den 31.12. des Veranlagungsjahres für die Einkommensteuer durchgeführt.

Über die gesonderte Feststellung ergeht ein Bescheid.

Der mit dem Bescheid festgestellte Spendenvortrag wird dann in späteren Veranlagungsjahren, in denen er sich steuerlich auswirkt, von Amts wegen berücksichtigt und - ggf. zusätzlich zu in diesem Veranlagungsjahr geleisteten Zuwendungen - im Rahmen der Sonderausgaben abgezogen.

Wegen der Vortragsmöglichkeit können somit selbst kleine Spendenbeträge interessant sein, auch wenn sie im aktuellen Veranlagungszeitraum keine Auswirkung haben.

Geleistete Spendenzahlungen sollten daher immer in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

(Veröffentlicht im März 2011)

